



westlausitzer

FUßBALL - VERBAND

Fußball im Landkreis Bautzen

- SATZUNG -

gültig:

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.

Präambel

Die Fußballvereine, Abteilungen und Clubs der derzeitigen Kreis-/Stadtfußballverbände Bautzen, Hoyerswerda und Kamenz bilden ab 08.01.2010 zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen und unabhängigen Kreisfußballverband.

Er trägt den Namen „Westlausitzer Fußballverband“ (nachfolgend WFV) genannt.

Oberster Grundsatz ist die Ausübung des Fußballsportes als Amateursport im Einzugsbereich des Landkreises Bautzen.

Der Westlausitzer FV handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Westlausitzer FV folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Westlausitzer FV ist die Vereinigung der Vereine, Abteilungen und Clubs, in denen Amateurfußball auf Kreisebene gespielt wird. Er ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verein. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kamenz und hat seinen Sitz in Kamenz. Er wurde am 08.01.2010 in Thonberg gegründet.

§ 2 Neutralität

Der Westlausitzer FV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Die Satzungen und Ordnungen des Westlausitzer FV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Westlausitzer FV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsportes. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine/Clubs und Abteilungen sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen. Der Westlausitzer FV fördert die vom DFB entwickelten freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen.

Grundlegende Aufgaben des Westlausitzer FV sind:

1. die Entwicklung und Förderung des Fußballsportes in all seinen Formen,
2. die Vertretung des Westlausitzer FV gegenüber dem Landesverband und Regelungen aller damit mit im Zusammenhang stehenden Aufgaben,
3. die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampfregeln und -bestimmungen auf der Grundlage der Regeln der FIFA, des DFB, und des SFV
4. die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern/Schiedsrichtern sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine,
5. die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Kreisebene,
6. die Vorbereitung und Organisation von Spielen, Turnieren, von Auswahlmannschaften des Westlausitzer FV,
7. die Organisation und Entwicklung des Breitensports,
8. die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Westlausitzer FV ist Mitglied des SFV.

Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Rechte des Westlausitzer FV und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

Der Westlausitzer FV regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV sowie des SFV seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des Westlausitzer FV wird bestimmt:

1. Der Westlausitzer FV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, zweiter Teil, 3. Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Westlausitzer FV darf keine anderen, als die im § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
3. Der Westlausitzer FV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Westlausitzer FV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung des Westlausitzer FV bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, Finanzordnung und Auszeichnungsordnung.
2. Die durch die Organe des SFV erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen des Westlausitzer FV und der Vereine verbindlich. Hierbei handelt es sich insbesondere um die
 - die Spielordnung des SFV,
 - die Jugendordnung des SFV,
 - die Schiedsrichterordnung des SFV,
 - die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV,
 - die Ausbildungs-/Trainerordnung
3. Der Vorstand kann durch Beschluss zur besseren Berücksichtigung regionaler Besonderheiten Ausführungsbestimmungen (AFB) zu den in Punkt 2 genannten Ordnungen und Bestimmungen erlassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Westlausitzer FV kann jeder Verein werden, der eine eigenständige Fußballabteilung oder einen Fußballclub besitzt und der seinen Spielbetrieb auf der Ebene des Landkreises durchführt. Der Verein muss Mitglied des zuständigen Kreissportbundes sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Westlausitzer FV erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Westlausitzer FV wird beendet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem Westlausitzer FV erklärt werden und bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand des Westlausitzer FV. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in denen der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung.
3. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch den Vorstand bei folgenden Gründen:
 - a) bei gröblichen Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 12,
 - b) Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem Westlausitzer FV oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Friststellung durch den Vorstand des Westlausitzer FV unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - c) grobe Verletzung der Satzung und Ordnungen des Westlausitzer FV sowie der anzuwendenden Ordnungen des SFV.

§ 9 Ehrenmitglied

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des Westlausitzer FV zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf den Verbandstagen.

III. RECHTE DER MITGLIEDER

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Westlausitzer FV regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbständig, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den Westlausitzer FV erfordern.
2. Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstages des Westlausitzer FV teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht laut Satzung auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
3. Die Mitglieder des Westlausitzer FV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Westlausitzer FV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 11 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zum Westlausitzer FV in dem zum 01.07.2010 sich darstellenden Territorium ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Aufnahmen können bezüglich der Eingliederung von Fußballvereinen und -abteilungen im kreisnahen Raum mit Zustimmung der benachbarten Fußballkreisverbänden getroffen werden.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Westlausitzer FV haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des SFV und des Westlausitzer FV anzuerkennen und durchzusetzen,
2. auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des Westlausitzer FV die eigene Arbeit zu organisieren,
3. die Entscheidungen der Organe des Westlausitzer FV durchzusetzen,
4. die beauftragten Vertreter des Westlausitzer FV an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen/Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
5. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft des Westlausitzer FV mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, den zuständigen Organen des Westlausitzer FV zur Entscheidung zu unterbreiten,
6. Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen KFV oder dem SFV, den NOFV oder dem DFB über den Westlausitzer FV zu führen.
7. Sie sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Westlausitzer FV verantwortlich und haften gegenüber dem Westlausitzer FV für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 13 Namen der Mitglieder

Die Vereine sind als Mitglied des Westlausitzer FV die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die allgemein verbindlichen Regelungen über die Namensbestimmungen des DFB sind zu beachten.

§ 14 Finanzierung

Die Finanzierung des Westlausitzer FV erfolgt aus Spielabgaben und sonstigen Gebühren. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des Westlausitzer FV
Das jeweilige Geschäftsjahr ist gleich dem Spieljahr (01.07. bis 30.06.).

IV. ORGANE DES Westlausitzer FV

§ 15 Organe des Westlausitzer FV

1. Organe des Westlausitzer FV sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) Präsidium
 - c) der Vorstand
 - d) die Ausschüsse:

- Spielausschuss
 - Jugendausschuss
 - Schiedsrichterausschuss
 - Ausschuss Frauen und Mädchen
 - Ausschuss Breitensport
 - e) das Rechtsorgan
 - Sportgericht
 - f) die Kassenprüfer
2. In Organe des Westlausitzer FV können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind und keine berufliche Tätigkeit (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) im Westlausitzer FV ausüben.
3. Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Verbandsvorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.

§ 16 Einberufung des Verbandstages

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des Westlausitzer FV. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt entsprechend § 39 oder schriftlich, mindestens 8 Wochen vor dem Verbandstag und unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes sowie der Tagesordnung.
3. Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
4. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.

§ 17 Zusammensetzung des Verbandstages

Delegierte mit Stimmrecht sind:

- a) die Delegierten der Vereine,
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) der Vorsitzende des Rechtsorgans.

Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind die Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, die Kassenprüfer sowie die Ausschussmitglieder.

§ 18 Delegierte des Verbandstages

1. Die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen beträgt ein Delegierter pro Verein. Vereine mit einer Nachwuchsabteilung delegieren zwei Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane und die Kassenprüfer nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Verbandstag teil,
3. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 19 Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des Westlausitzer FV, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Westlausitzer FV übertragen sind.
2. Insbesondere steht ihm zu:
 - a) die Wahl
 - des Präsidenten
 - der zwei Vizepräsidenten (die gleichzeitig Ausschuss-Vorsitzende sein können)
 - des Schatzmeisters,
 - der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl des Vorsitzenden de Rechtsorgans,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und Ordnungen soweit dies in die Zuständigkeit des Westlausitzer FV fällt.
 - f) die Erledigung von Anträgen,
 - g) der Beschluss über die Auflösung des Westlausitzer FV und die Verwendung seiner Mittel.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, dass vom Präsidenten oder dem Vertreter und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 20 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters,
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
4. Bericht des Rechtsorgans,
5. Bericht der Kassenprüfer,
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Neuwahl des Vorstandes, des Rechtsorgans und der Kassenprüfer.

§ 21 Abstimmung und Wahlen

1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Änderungen der gültigen Satzung des Westlausitzer FV bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Wahlberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
4. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen. Sie können auf Antrag von 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sollten mindestens zwei Bewerber für eine Wahlfunktion zur Abstimmung stehen, sind die Wahlen geheim durchzuführen.
5. Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des Westlausitzer FV und die Vereine. Nicht fristgemäß eingegangene Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
6. Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden.
8. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
9. Kandidaten für das Rechtsorgan, die in diesem nicht den Vorsitz führen, können im Block gewählt werden.
10. Die Wahl des Präsidenten, der beiden stellvertretenden Präsidenten, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie des Vorsitzenden des Rechtsorgans und die Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen gewählt werden, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wurde.

§ 22 Anträge

Anträge auf Änderungen der Satzungen und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des Westlausitzer FV sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zu Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

§ 23 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der geladenen stimmberechtigten Delegierten (entsprechend § 18 in Verbindung mit § 17) vertreten ist.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorstand einen neuen Verbandstag innerhalb von 14 Tagen und bis zu einem Zeitpunkt von sechs Wochen erneut einzuberufen.

Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesamtstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 24 Außerordentlicher Verbandstag

1. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 40% der Vereine Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag erledigt worden, können eine Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 25 Zulassung der Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 26 Die Kosten für den Vorstand

Die Kosten für den Vorstand, die Ausschüsse, das Rechtsorgan, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder übernimmt der Westlausitzer FV. Die Kosten der Delegierten der Vereine tragen diese selbst.

§ 27 Vorstand

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus:
 - (a) dem Präsidium;
 - I. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten;
 - seinen zwei Vizepräsidenten;
 - dem Schatzmeister;
 - II. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - III. Aufgaben des Präsidiums sind:
 - Festlegung von grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes;
 - die Berufung von Mitgliedern in die Ausschüsse, Rechtsorgane und Arbeitsgruppen;
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in den Westlausitzer FV;
 - Ausschluss von Vorstands- und Ausschussmitgliedern;
 - Entscheidung über die Herausgabe von Informationen;
 - Entscheidung zu Auszeichnungen.
 - IV. Das Präsidium tagt nach Bedarf.
 - (b) den Vorsitzenden der Ausschüsse;
 - dem Ausschussvorsitzenden Spielausschuss,
 - dem Ausschussvorsitzenden Jugendausschuss,
 - dem Ausschussvorsitzenden Schiedsrichterausschuss,
 - dem Ausschussvorsitzenden Breitensport,
 - dem Ausschussvorsitzenden für Frauen- und Mädchenfußball,
 - (c) dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern (mit beratender Stimme), deren Teilnahme an den Tagungen nach eigenem Ermessen, freigestellt ist.
2. Dem Vorsitzenden des Sportgerichtes und dem Vorsitzenden der Kassenprüfer, die eigenständige Organe im Westlausitzer FV sind, wird die Teilnahme an den Tagungen empfohlen. Sie sind nicht Mitglied des Vorstandes und somit nicht stimmberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, wenn notwendig, Ausführungsbestimmungen (AFB) zu allen Rechtsgrundlagen zu erlassen.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vier mal pro Spielzeit.
7. Der Präsident des Westlausitzer FV darf nicht Vorsitzender eines Vereins, eines Clubs bzw. einer Abteilung sein.

8. Der Vorsitzende des Rechtsorgans hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne seiner Angelegenheit gehört zu werden.

§ 28 Vertretung

1. Der Westlausitzer FV wird durch das Präsidium vertreten.
2. Im Sinne des § 26 BGB wird der Westlausitzer FV vertreten durch den Präsidenten, seinen zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Bei Rechts- und Finanzgeschäften in Höhe von mehr als 1000,00 € wird der Westlausitzer FV durch den Präsidenten oder einen seiner zwei Vizepräsidenten, jedoch nur zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

V. AUFGABEN DER ORGANE

§ 29 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Westlausitzer FV zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des Westlausitzer FV wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des Westlausitzer FV ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.
2. Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand die Ordnungen und Richtlinien der Dringlichkeit wegen, soweit der Westlausitzer FV diese Ordnungen in seiner eigenen Zuständigkeit hat, vorbehaltlich durch die Kenntnisnahme des nächsten Verbandstag, verändern, einstweilen in und außer Kraft setzen. Beschlüsse des letzten Verbandstages oder eines danach abgehaltenen außerordentlichen Verbandstages sowie satzungsändernde Beschlüsse jedoch nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen.
3. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane, die durch die jeweiligen Vorsitzenden vorgeschlagen werden und überwacht die Arbeit der Ausschüsse.
4. Der Vorstand kann Mitglieder der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde. Er kann Mitglieder der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.
5. Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Jahreshaushaltsplan jeweils im Juni für das Folgejahr und jeweils bis zum 31.08. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.

§ 30 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des Westlausitzer FV verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des Westlausitzer FV.
2. Der Schatzmeister ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes gebunden.

§ 31 Kassenprüfer

Die Kassenführung wird durch die ehrenamtliche Kassenprüfer halbjährlich überprüft. Zu einer Prüfung werden mindestens zwei Prüfer benötigt. Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag gewählt. Zur Neuwahl stehende Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein. Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Finanzordnung festgelegt.

§ 32 Rechtsorgan

1. Unabhängiges Rechtsorgan des Westlausitzer FV ist das Sportgericht. Das Rechtsorgan arbeitet auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Sächsischen Fußballverbandes.
2. Mitglieder des unabhängigen Rechtsorgans dürfen anderen Organen des Westlausitzer FV sowie des Sächsischen Fußballverbandes nicht angehören. Mitglieder des Rechtsorgans dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
3. Das Rechtsorgan des Westlausitzer FV bestraft Verstöße gegen die Satzung und die für verbindlich zu beachtenden Ordnungen.

§ 33 Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des Westlausitzer FV, soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen zugeordnet ist. Insbesondere ist die Zuständigkeit des Sportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich auf Kreisebene im Herren-, Nachwuchs- und Frauenbereich zutragen.
2. Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind.
3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern.

§ 34 Rechtsmittelinstanz

Der Westlausitzer FV erkennt an, dass als zuständige Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes das Verbandsgericht des Sächsischen Fußballverbandes zuständig ist. Entscheidungen des Verbandsgerichtes des Sächsischen Fußballverbandes in Rechtsmittelsachen des Westlausitzer FV werden unmittelbar akzeptiert und durch die Organe des Westlausitzer FV und die Vereine umgesetzt. Die Hoheit über das Rechtsmittelverfahren wird insgesamt dem Verbandsgericht beim Sächsischen Fußballverband übertragen.

§ 35 Ausschüsse

1. Spielausschuss

- a) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Herren im Verantwortungsbereich des Westlausitzer FV
- b) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Herrenbereichs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene,
 - Organisation der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
 - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der zu beachtenden Spielordnung, für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.

2. Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht mindestens aus dem Jugendausschussvorsitzenden und soll in seiner Zusammensetzung der weiteren Mitglieder den Maßgaben der Jugendordnung des SFV folgen.
- b) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des Westlausitzer FV
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Jugendordnung.

3. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht mindestens aus dem Schiedsrichterausschuss-vorsitzenden und den in der Schiedsrichterordnung bezeichneten Ausschussmitgliedern.
Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie Ansetzung der Schiedsrichter des Westlausitzer FV nach der Schiedsrichterordnung des SFV.
Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Schiedsrichterordnung.

4. Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

- a) Der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball besteht aus dem Ausschussvorsitzenden, einer/s Referentin/en für Mädchenfußball sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Frauen und Mädchen im Verantwortungsbereich des Westlausitzer FV
- b) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Frauen- und Mädchenfußballs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene,
 - Organisation der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
 - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,
 - Talentförderung im Mädchenbereich
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung und Jugendordnung des SFV, für deren Einhaltung der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball in seinem Zuständigkeitsbereich zu sorgen hat.

5. Ausschuss Breitensport

Der Ausschuss Breitensport arbeitet auf Grundlage der Leitlinien des Westlausitzer FV, insbesondere bei der Schaffung der Grundlagen des Breitensportes. Er hat die notwendigen Kontakte zu den Vereinen aufrechtzuerhalten, um auch im Breitensport einen Spielbetrieb zu organisieren und zu unterstützen.

§ 36 Ehrungen und Traditionspflege

1. Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des Westlausitzer FV schließt sich der Westlausitzer FV an die Ehrungsordnungen des DFB, NOFV und des SFV an.
2. Zusätzlich erlässt der Westlausitzer FV noch eine eigene Ordnung zu Ehrungen und Traditionspflege in seinem Kreisverband.

§ 37 Haftungsausschluss

1. Der Westlausitzer FV haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des Westlausitzer FV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Die Mitglieder der Organe des Westlausitzer FV und die Mitglieder der Vereine des Westlausitzer FV haften gegenüber dem Westlausitzer FV für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

§ 38 Datenschutz

Datenverarbeitung und Datenschutz:

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß den Satzungsvorschriften insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie andere Bereiche des Fußballsports, erfasst der SFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der SFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im SFV sowie im Verhältnis des DFB und dessen Mitgliedsverbänden
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und SFV, sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des SFV, dem ihm angehörigen Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zugestimmt haben.
4. Um die Aktualität der gemäß § 38 Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehenden dem SFV oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SFV und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Die Verwendung aller Daten hat unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

§ 39 Benachrichtigungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Ausschüsse und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene können erfolgen:

- a) in den amtlichen Mitteilungen des Westlausitzer FV,
- b) im Internetportal des Westlausitzer FV (www.wf-verband.de)
- c) über die eingerichteten elektronischen Postfächern des DFBnet,
- d) in der Verbandszeitschrift des Westlausitzer FV

Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.

2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vor benannten Bekanntmachung Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Abs. 1 benannten Mittel den Empfängern nicht bekannt gewesen seien, sind unbeachtlich.

3. Organe und die Geschäftsstelle des SFV sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen einer anderweitigen Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§ 40 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Streitigkeiten zwischen dem KFV und seinen Mitgliedsvereinen und Streitigkeiten der Mitglieder untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.

3. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens 10 Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren 7 Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des OLG Dresden beantragen kann.

4. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen 10 Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von 5 Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des OLG Dresden ernannt.

5. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.

6. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnung des SFV und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anderes bestimmt wurde, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der ZPO.

7. Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses der Antragstellenden Partei abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt. Er darf 400,- € nicht unterschreiten und 1.500,- € nicht übersteigen.

8. Das Schiedsgericht kann aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.

9. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und den Parteien mitzuteilen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Auflösung des Westlausitzer FV

Die Auflösung des Westlausitzer FV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden.

Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 21 Nr. 2 der Satzung geändert werden.

Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, da es nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung der Gemeinnützigkeit des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 42 Symbole des Westlausitzer FV

Der Westlausitzer FV führt ein eigenes Symbol.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 44 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Die Satzung wurde errichtet am 08.01.2010.